

# **BGer 1C\_209/2024 vom 25. April 2024**

Bundesgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_209\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_209_2024)

FR: TF 1C\_209/2024 du 25 avril 2024

IT: TF 1C\_209/2024 del 25 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Zwar geht es um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ). Sie macht geltend, das BJ habe aus dem Rechtshilfeersuchen vom 9. Dezember 2020 entscheidrelevante Tatsachen entnommen, ohne ihr zuvor eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben. Aus dem angefochtenen Entscheid geht diesbezüglich hervor, dass im Rechtshilfeersuchen vom 7. Dezember 2021 zwar kein expliziter Verweis auf das frühere Ersuchen zu finden sei, jedoch immerhin die

Sachverhaltsfeststellung jenes Ersuchens (das sich ebenfalls gegen die Beschwerdeführerin richtete) in verkürzter Form wiedergegeben worden sei. Ob bzw. unter welchen Umständen dies unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs ausreichend ist (vgl. dazu BGE 109 Ib 158 E. 2b mit Hinweisen), ist hier nicht im Einzelnen zu prüfen. Die Beschwerdeführerin legt weder dar, um welche neuen Sachverhaltselemente es sich handelt, noch behauptet sie, aufgrund der beanstandeten Vorgehensweise des BJ einen Nachteil erlitten zu haben. Ein besonders bedeutender Fall ist in dieser Hinsicht deshalb zu verneinen.

Laut dem angefochtenen Entscheid wies das BJ in seiner Schlussverfügung darauf hin, dass zu den im Rechtshilfeersuchen und den in den editierten Bankunterlagen erwähnten Personen, Gesellschaften und Konten bereits Rechtshilfeverfahren durchgeführt worden seien und die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen durch die in den früheren Rechtshilfeverfahren editierten Bankunterlagen bestätigt werde. Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass sich dieser Hinweis auf ihr unbekannte Akten beziehe, wodurch abermals ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt werde. Das Bundesstrafgericht legte allerdings dar, dass der Hinweis keine Entscheidsrelevanz habe und sich die Rechtshilfevoraussetzungen unabhängig davon prüfen liessen - was es in der Folge denn auch mit ausführlicher Begründung und in nachvollziehbarer Weise tat. Auch in dieser Hinsicht ist ein besonders bedeutender Fall zu verneinen.

Dass in anderer Hinsicht von einem besonders bedeutenden Fall auszugehen wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG) und ist auch nicht erkennbar. Insbesondere hat sich das Bundesstrafgericht eingehend mit der von der Beschwerdeführerin beanstandeten Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen und der Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit auseinandergesetzt. Darauf kann verwiesen werden (s. E. 7 des angefochtenen Entscheids).

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.